



Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Hiermit beantrage/n ich/wir die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG zur Begründung von Wohnungs-/Teileigentum für folgende(s) Gebäude in Weinstadt:

.....
Straße, Hausnummer

.....
Flst. Nr.

.....
Grundbuch-Nr./Band/Heft

.....
Antragsteller/in

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
Eigentümer/in

.....
Anschrift

.....
Telefon

Der Antrag bezieht sich auf

ein Neubauvorhaben

- Die eingereichten Pläne sind baurechtlich genehmigt.
- Die eingereichten Pläne sind baurechtlich zur Kenntnis gegeben.
(Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 LBO)

eine Umwandlung im Baubestand

- Die eingereichten Pläne stimmen mit dem Baubestand überein.
- Die vorgenommenen/geplanten Änderungen sind gem. § 50 LBO verfahrensfrei.

Wurde für das Anwesen bereits früher eine Abgeschlossenheitsbescheinigung beantragt?

ja, am.....

nein

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Plansätze

Wichtige Hinweise:

1. Dem Antrag sind Bauzeichnungen in mindestens dreifacher Fertigung, Lageplan Maßstab 1 : 500 sowie Grundriss, Schnitt, Ansichten Maßstab 1 : 100 beizufügen. Sie müssen bei zu errichtenden Gebäuden der baurechtlichen Genehmigung entsprechen. In den Grundrissen, Ansichten und Schnitten sind alle zum selben Wohnungseigentum etc. gehörenden Einzelräume mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.
2. Die beantragte Amtshandlung ist nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weinstadt i. V. m. Nr. 3.2.5 des Gebührenverzeichnisses hierzu gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist i. d. R. der Antragsteller.



Informationen für die Beantragung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen in mindestens dreifacher Fertigung ein:

1. Lageplan (Maßstab 1 : 500) DIN A4
2. Grundrisse von allen Ebenen/Etagen (auch ungenutzte Dachboden o. ä.) des/der Gebäude (Maßstab 1 : 100)
Achtung: nicht größer als DIN A3 – evtl. anderer Maßstab möglich,
alle Pläne maßstabsgerecht
3. Ansichten von allen Gebäudeseiten (Maßstab 1 : 100)
4. Schnitte von allen Gebäuden (Maßstab 1 : 100)

sowie eine Wohn- und Nutzungsflächenberechnung.

Von den eingereichten drei Plansätzen erhalten Sie zwei Fertigungen zurück. Eine Fertigung wird der Bauakte beigelegt.

Sollten Sie mehr als zwei Fertigungen benötigen, so reichen Sie die entsprechende Anzahl mehr ein.

Bitte beachten:

Um Ihnen unnötige Kosten, anderen Antragstellern vermeidbare Wartezeiten und uns überflüssige Arbeit zu ersparen, überprüfen Sie bitte **vor** Einreichen der Pläne, ob diese mit den baurechtlich ge-
nehmigten Plänen absolut identisch sind und mit der aufzuteilenden Bausubstanz übereinstimmen.

Sollten Abweichungen vorhanden sein, ist die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nicht möglich.

Setzen Sie sich bitte ggf. mit dem Stadtbauamt, Sachgebiet Baurecht der Stadt Weinstadt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt in Verbindung um zu klären, ob eine Baugenehmigung für durchgeführte oder geplante Änderungen erforderlich ist.

Die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung ist gebührenpflichtig.

Für die Rückgabe falscher, fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen, sowie für die Rücknahme eines Antrages muss entsprechend dem bereits angefallenen Verwaltungsaufwand ebenfalls eine Gebühr erhoben werden.



Hinweise für das Anlegen der Aufteilungspläne

Jede Einheit (Wohnung oder Gewerbe) erhält eine Nummer. Die Einheiten werden durchlaufend nummeriert, ohne weitere Unternummerierung.

Keller, Abstellräume oder Speicher können einer Einheit zugeordnet werden, indem sie die gleiche Nummer erhalten.

Wohnungen müssen über einen eigenen Eingang, Wohnraum, Koch- und Sanitärbereich sowie einen Abstellraum verfügen.

Gewerbeeinheiten benötigen einen eigenen Eingang und einen Sanitärbereich.

Heizräume, Hausanschlussräume und sonstige zur gemeinsamen Nutzung vorgesehene Räume können nicht einer Einheit zugesprochen werden. Sie müssen so zugänglich sein, dass kein fremdes Sondereigentum betreten werden muss, um sie zu erreichen.

Jede Einheit ist an den Grenzen farbig zu umranden. Die Zuhörräume mit der gleichen Nummer erhalten die gleiche Farbe.

Alternativ kann jeder zugehörige Raum mit der entsprechenden Nummer der Einheit versehen werden.

Ebenerdige Terrassen, Pkw-Stellplätze, Gartenanteile u. ä. können nicht als abgeschlossen bescheinigt werden. Es kann lediglich ein Sondernutzungsrecht eingetragen werden. Sondernutzungsrechte sind allerdings nicht Bestandteil der Abgeschlossenheitsbescheinigung sondern der Teilungserklärung.

Wir bitten Sie daher, die Sondernutzungsflächen nicht zu kennzeichnen sondern neutral zu belassen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer:

Tel.: 07151/693-294, Frau Beißwanger

zur Verfügung.